

Allgemeine Nutzungsbedingungen - Sporthalle Frohnleiten

Die Stadtgemeinde Frohnleiten KG ist mit der Betreuung und organisatorischen Verwaltung der Sporthalle beauftragt worden. Im Rahmen des Auftrages hat die Stadtgemeinde Frohnleiten KG in sämtlichen Räumen der Sporthalle, des Garderobentraktes, in den Depots und Lagerräumen, sowie auf den Tribünenanlagen für Ordnung zu sorgen.

Eine Aufrechterhaltung der Ordnung ist jedoch nur unter Einhaltung der nachstehend angeführten Nutzungsbedingungen möglich. Diese Ordnung gilt für alle Besucher und Benützer der Sporthalle.

I. Allgemeines

Die Nutzung der Sporthalle Frohnleiten erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

II. Erklärung des Nutzers

Für jede außerschulische Nutzung ist eine Erklärung des Nutzers auf Grundlage dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen abzuschließen. In diesem können geringfügige Abweichungen von den allgemeinen Nutzungsbedingungen vereinbart werden.

III. Benützungstarif

1. Für die Benützung der Räumlichkeiten und Gegenstände werden die jeweils gültigen Benützungstarife verrechnet.
2. Der Benützungstarif ist 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Bei Veranstaltungen kann eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.
3. Sofern Arbeiten durch eine Fremdfirma durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet.

IV. Allgemeine Bestimmungen für die Nutzung der Halle und Nebenräumlichkeiten

1. Personen, die nicht unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen, dürfen nur die für die Besucher (Publikum) vorgesehenen Tribünen, Plätze sowie die gastronomischen Einrichtungen benutzen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
2. Für die Einhaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen ist eine Person namhaft zu machen.
3. Die Benützung der Sporthalle und Nebenräumlichkeiten ist grundsätzlich nur im Beisein eines Verantwortlichen (Übungsleiter, Lehrer oder Funktionär) oder einer von ihm beauftragten Person gestattet.
4. Der Nutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung entstehen. Er verpflichtet sich, diese Räumlichkeiten samt Zubehör sowie die sonstigen Einrichtungen, pfleglich zu behandeln und haftet für Schäden, die der Vermieterin aus unsachgemäßer Behandlung der Benützungsobjekte, durch den Veranstalter oder dessen Besucher erwachsen. Fehlende oder defekte Einrichtungsgegenstände sind vom Nutzer zu ersetzen bzw. auf seine Kosten zu reparieren.
5. Es dürfen immer nur diejenigen Kabinen oder Sanitärräume benützt werden, die vom Aufsichtspersonal zugewiesen werden.
6. Die Benützung aller Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände hat mit größtmöglicher Sorgfalt und Schonung zu erfolgen.
7. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kabinen obliegt primär dem in Punkt V.2. genannten Verantwortlichen, auch wenn er die Aufsicht an eine andere Person delegiert hat.
8. Geräte und Zubehör, die zum Inventar des Hauses gehören, werden für alle Benützer der Sporthalle grundsätzlich frei zugänglich gemacht. Für den fachgerechten Aufbau von Sportgeräten ist bei Bedarf das Personal der Sporthalle zu Rate zu ziehen. Nach Benützung sind Geräte und Zubehör wieder ordnungsgemäß zu versorgen.
9. Werden vom verantwortlichen Übungsleiter allfällige Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Sporthallenpersonal zu melden.
10. Die Sporthalle ist vor Betriebsbeginn durch den Hallenwart zu öffnen und nach dem Betrieb zu schließen.

11. Das Aufstellen vereinseigener Geräte oder Schränke ist nur mit Einverständnis der Hallenverwaltung erlaubt. Die Benützung von hausfremden Geräten ist untersagt. Ausgenommen sind lediglich persönliche Sportgeräte wie z.B. Bälle, Kleingeräte o.ä.
12. Nach Beendigung des Sportbetriebes sind die jeweiligen Sportflächen und die verwendeten Geräte vom Verantwortlichen gemäß Punkt V.2. an das Personal der Sporthalle zu übergeben. Bei der Rückgabe sind auch evtl. entstandene Schäden festzustellen, aufzuzeigen und der jeweilige Ersatzpflichtige bekannt zu geben.
13. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Benützer der Sporthalle besonders zu achten.
14. In sämtlichen Räumen, mit Ausnahme des Freibereiches, ist das Rauchen ausnahmslos verboten. Der Genuss von Alkohol ist in sämtlichen mit dem Sport- und Turnbetrieb in Verbindung stehenden Räumlichkeiten untersagt. Das Mitnehmen von Getränken und Verpflegung in die Sporthalle ist mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen verboten.
15. Den Vertretern der Sporthallenverwaltung ist der jederzeitige Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen zu Kontrollzwecken zu gestatten.
16. Den Anordnungen des Verwaltungspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Gegen Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, kann der Verweis aus der Sporthalle Frohnleiten ausgesprochen und ihnen der weitere Aufenthalt untersagt werden.
17. Das Anbringen von Werbeträgern und das Verteilen von Werbematerial ist nur mit Genehmigung der Hallenverwaltung und an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
18. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur dem Pächter / Betreiber des Restaurants erlaubt. Dieser ist verpflichtet sein Angebot der Größenordnung der Veranstaltung nach Maßgabe der Möglichkeiten anzupassen.
19. Das Mitnehmen von Tieren in die Sporthalle Frohnleiten ist untersagt. Ausgenommen ist nur der Restaurantbereich.
20. Das Fahren mit Rollern, Skateboards oder Rollerskates im Hallenbereich sowie das Spielen mit dem Ball im Foyer und in den Gängen ist verboten.
21. Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- und Wertgegenständen sowie für Personenschäden wird keine Haftung übernommen.
22. Für die Benützung der Räumlichkeiten und Gegenstände werden die jeweils gültigen Benützungstarife verrechnet. Diese sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
23. Sollte es einem Verein nicht möglich sein, die gebuchte Trainingszeit zu beanspruchen, ist dies mindestens 2 Tage vorher im Büro der Stadtgemeinde Frohnleiten KG (Tel.: 03126 / 5043 300 oder frohnleitenkg@frohnleiten.com) bekanntzugeben. Nach Nichteinhaltung einer Absagefrist von mindestens 2 Tagen vor dem Termin der Trainingszeit, ist ein Selbstbehalt von 80% der entstehenden Gesamtkosten zu entrichten.

24. Für den Transport diverser Kleinmaterialien zwischen den Hallen wird ein Plattformwagen seitens der Sporthalle zur Verfügung gestellt. Die Benützung ist nur in den Gängen und nicht in den Hallen bzw. nicht auf den Hallenböden gestattet. Der Plattenformwagen, sowie die diversen Kleinmaterialien müssen nach Ende der Verwendung, an ihren angestammten Platz zurückgebracht werden.

VI. Besondere Bestimmungen für den laufenden Sportbetrieb

1. Das Betreten des Parkettbodens der Sporthalle ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten Sportschuhen mit weißen Sohlen gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet werden und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.

2. Die Umkleidekabinen dürfen frühestens eine ½ Stunde vor Übungs-/Spielbeginn bis längstens eine ½ Stunde nach Übungs-/Spieldende benützt werden.

3. Um Störungen im Betrieb zu vermeiden, ist der Hallenstundenplan genauestens einzuhalten. Eine Einheit beginnt immer zur vollen Stunde und **endet 5 Minuten vor der nächsten vollen Stunde**. Die übrigen 5 Minuten dienen dem Auf- und Abbau von Geräten.

4. Der Vereinsbetrieb ist so einzurichten, dass spätestens um 23:30 Uhr sämtliche Sportler und Besucher die Halle (ausgenommen Restaurantbereich) verlassen haben, und der Sportbereich geschlossen werden kann.

5. Es dürfen nur jene Hallenflächen benützt oder betreten werden, die im Hallenbelegungsplan reserviert eingetragen bzw. bei der Hallenverwaltung bestellt worden sind.

6. Turngeräte und Kleinsportgeräte sind nach der Benützung wieder unverzüglich an Ort und Stelle zu bringen (Geräteräume) und zu versorgen.

7. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens müssen sämtliche Geräte getragen oder mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen transportiert werden.

8. Das Betreten von Räumen, die der Verwaltung und der Technik vorbehalten sind, ist untersagt. Dies gilt auch für Übungsleiter, Lehrer und Funktionäre etc.

9. Die Benützung der technischen Einrichtungen (insbesondere der elektronischen Anzeigetafel, Zeitnehmung o.ä.) darf nur durch das von den Vereinen oder Schulen bestimmte unterwiesene Personal erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang besonders auf die Aufsichtspflicht des Verantwortlichen gemäß Punkt V.2. und auf dessen allfällige Schadenersatzpflicht hingewiesen.

10. Jede Verunreinigung des Bodens (Ausspucken etc.) ist verboten.

11. Für Ballklebemittel im Rahmen von Ballspielen (Handball o.ä.) dürfen ausnahmslos nur wasserlösliche Harze verwendet werden.

VII. Besondere Bestimmungen und Auflagen für Veranstaltungen

1. Für die einzelnen Veranstaltungen wird die zulässige Besucheranzahl in der Erklärung des Nutzers festgelegt.
2. Die zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. nach gewerbebehördlichen, bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz) sind vom Veranstalter einzuholen und die auferlegten Bedingungen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Hallenverwaltung sind die Erfüllung dieser Auflagen nachzuweisen.
3. Der Veranstalter hat einen ausreichend großen Ordnerdienst namhaft zu machen. Die Ordner sind vom Veranstalter nachweislich über die Betriebsstättenbedingungen und die Sicherheitseinrichtungen (Fluchtwege, Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall usw.) zu unterrichten. Weiters hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass
 - die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gebäudes sowie im Umkreis von 50 m um das Gebäude aufrecht erhalten bleibt;
 - nicht mehr als die vorgeschriebene Besucherzahl die Sporthalle Frohnleiten betreten;
 - das Rauchverbot im ganzen Gebäude eingehalten wird;
 - die einschlägigen Gesetze (Gewerbeordnung, Jugenschutzgesetz usw.) eingehalten werden;
 - die Besucher die zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze benützen;
 - die zum Einsatz gelangenden Ordner während der ganzen Dauer der Veranstaltung als solche gekennzeichnet sind;
 - bei Panik auslösenden Ereignissen sämtliche Notausgänge durch die Ordnungsorgane geöffnet werden;
 - im Zufahrtbereich für Einsatzfahrzeuge vor der Sporthalle, Fahrzeuge nur zur Durchführung von Ladetätigkeiten abgestellt, jedoch unmittelbar danach entfernt werden.
4. Auf Kosten der Veranstalter ist von der örtlichen Feuerwehr eine Brandwache gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes zu stellen. Diese ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen verantwortlich. Den Anordnungen der Brandwache ist daher unbedingt Folge zu leisten. Der Hallenverwaltung ist die Erfüllung dieser Aufgaben nachzuweisen.
5. Der Veranstalter hat mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich die Veranstaltung bei einer befugten Rettungsinstitution anzumelden. Diese entscheidet, in welchem Umfang eine sanitätsmäßige Versorgung sichergestellt werden muss. Die Kosten der Rettungsinstitution trägt der Veranstalter.
6. Vom Veranstalter ist Sorge zu tragen, dass während der gesamten Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Personen zur Verfügung steht, die mit der Handhabung der erforderlichen Löschgeräte vertraut sind.
7. Sämtliche Ausgänge und Verkehrswege (Fluchtwege) sind in ihrer vollen Breite ständig freizuhalten und dürfen durch den Einbau von Podien, Bühnen oder sonstige Einrichtungen nicht verstellt werden.
8. Die gesamte Beleuchtung (Normal- und Sicherheitsbeleuchtung) darf nicht durch Dekoration oder durch Einbauten abgedeckt werden.

9. Während der Dauer einer Veranstaltung, das ist mindestens eine Stunde vor Beginn bis zum Verlassen des letzten Besuchers, hat ein namentlich festzuhaltender Vertreter des Veranstalters oder dieser selbst, anwesend zu sein.
10. Vor der Veranstaltung ist die Veranstaltungsstätte vom Veranstalter oder einer hiezu bestimmten Person zu begehen und Überprüfungen entsprechend dem von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Prüfprotokoll durchzuführen. Das Prüfprotokoll ist den Überwachungsorganen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist verboten.
12. Das Rauchen ist untersagt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dieses Verbot zu überwachen.
13. Sämtliche Dekorationen dürfen nur abseits von Gefahren bringender Wärmequellen (wie z.B. Lampen, Scheinwerfer, Strahler oder dgl.) und außerhalb des Handbereiches der Besucher angebracht werden.
14. Werbeflächen dürfen nur mit Genehmigung der Hallenverwaltung angebracht werden.
15. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit Zustimmung der Hallenverwaltung sowie des Restaurantpächters erlaubt.
16. Bei Nichtbeachtung der Hallenordnung werden eventuell entstandene Schäden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
17. Die Stadtgemeinde Frohnleiten KG übernimmt für jede, auf mangelnde Beschaffenheit der Anlage und auf leichte Fahrlässigkeit der Stadtgemeinde Frohnleiten KG bzw. der in ihrem Auftrag tätigen Personen zurückzuführende Schäden keinerlei Haftung.
18. Bei der Vermarktung der Veranstaltung muss das Logo der Stadtgemeinde Frohnleiten KG und der Schriftzug Sporthalle Frohnleiten verwendet werden.
19. Der Gerichtsstand ist Frohnleiten.

Die Betriebsleitung der Stadtgemeinde Frohnleiten KG

Letzte Änderung im September 2024